



Der Verlauf der EUGAL- und GPAL-Leitung wurde aus den bereitgestellten Bauplänen (vom 28.11.2019) der Firma GASAG Gasanlagen GmbH übernommen und dient nur zu Übersichtszwecken.  
 Hinweis: Die Flurstücksgrößen und Flurstücksgrenzen sind dem digitalen Liegenschaftskataster entnommen und dienen nur zu Übersichtszwecken.

## BEBAUUNGSPLAN NR. 47/17 DER STADT PASEWALK "INDUSTRIEGEWERBEGROSSSTANDORT PASEWALK, 2. BAUBABSCHNITT" (Entwurf)

Gemäß § 10 des Baunutzungsbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 bzw. in der am Tage des Satzungsbeschlusses gefassten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

(Teil A) Planzeichenerklärung (Teil B) Textliche Festsetzungen

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**  
 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, in der am Tage des Satzungsbeschlusses gefassten Fassung, die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V. S. 102) sowie die Planzeichenerverordnung (PlanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - MI Mischgebiete**
    - Im Mischgebiet sind gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
      - Wohngebäude,
      - Geschäfts- und Bürogebäude,
      - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Gastgewerbes,
      - sonstige Gewerbebetriebe,
      - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
      - Gartenbaubetriebe.
 Nicht zulässig sind im Mischgebiet gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
      - Einzelhandelsbetriebe
      - Tankstellen,
      - Vergnügungsstätten
    - Im Gewerbegebiet GE 1 sind gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
      - Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Betrieben im Mischgebiet zugeordnet,
      - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
 Ausnahme: Ausnahmen können im Gewerbegebiet GE 1 zugelassen werden:
      - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
      - Vergnügungsstätten.
 Nicht zulässig im Gewerbegebiet GE 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
      - Einzelhandelsbetriebe,
      - Tankstellen,
      - Vergnügungsstätten
      - Gartenbaubetriebe,

- GE Gewerbegebiete**
  - In den Industriegebieten (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GE 50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	30,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
  - In den Industriegebieten (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GI 1 57,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 2 68,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	51,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 3 65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	49,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 4 69,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>

- GI Industriegebiete**
  - In den Industriegebieten sind gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig:
    - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
    - Tankstellen.
 Ausnahme: Ausnahmen können in den Industriegebieten zugelassen werden:
    - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
    - Vergnügungsstätten.
 Nicht zulässig sind in den Industriegebieten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
    - Einzelhandelsbetriebe
  - Photovoltaikanlagen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich auf Dachflächen zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - 0,7 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
  - 1,5 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
  - 0,8 Baumaßzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
  - 0,8 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)

- Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
  - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
  - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Die Einteilung des Straßenlandes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
  - Fläche für Versorgungsanlagen
  - Zweckbestimmung: Elektrizität
  - Zweckbestimmung: Wasserwerk

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**
  - Trasse oberirdisch
  - Stromleitungen 2 x 110 kV-FL-1D mit Schutzbereich

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
  - Öffentliche Grünfläche

- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
  - Regenrückhalteflächen und Anlagen

- Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Flächen für Maßnahmen
  - Die öffentlichen Grünflächen G1, G2, G3 und G4 mit der Zweckbestimmung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als freie wechsellandwirtschaftliche Grünflächen (Mindestanteil der Baumgehölze 10%) auf einer Gesamtfläche von 63.544 m<sup>2</sup> zu entwickeln und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind Heister der Qualität 150/175 als Überhälter und Leichte Sträucher der Qualität 80/100 für flächige Bepflanzungen der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Vorhandene Bäume sind zu integrieren.

- Mindestbepflanzung**
  - Die Ausgleichsmaßnahme wird wie folgt zugeordnet: Öffentl. Straßenland zu 5,7%, GI 1 zu 28,91%, GI 2 zu 9,94%, GI 3 zu 38,91%, GI 4 zu 7,80%, GE zu 7,19%, Versorgungsanlagen Wasserwerk zu 1,19%.
  - In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren Flächen wasserwirtschaftlich herzustellen sowie mit Rasensaat, Strüchern und Bäumen zu begrünen.
  - Für alle Bepflanzungen wird die ausschließliche Verwendung von standortgerechten Pflanzen mit der regionalen Herkunft "Norddeutsches Tiefland" festgesetzt.
  - In den Baugebieten sind Stellplätze durch Bäume zu Stellplätzen gliedern. Je 4 Stellplätze ist 1 Baum (STU 1A) mit 1,25 m zu pflanzen.
  - Die Gesamtfläche der PKW-Stellplätze in den Baugebieten ist auf 5,0 m, die Breite auf 2,50 m begrenzt. Ausgenommen sind Behindertenstellplätze.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
  - Die so bestimmten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseigentümer und der Stadt Pasewalk zu belasten.

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Im Gewerbegebiet (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GE 50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	30,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
  - In den Industriegebieten (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GI 1 57,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 2 68,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	51,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 3 65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	49,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 4 69,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>

- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Im Gewerbegebiet (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GE 50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	30,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
  - In den Industriegebieten (GI) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
GI 1 57,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	45,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 2 68,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	51,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 3 65,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	49,0 dB(A)/m <sup>2</sup>
GI 4 69,5 dB(A)/m <sup>2</sup>	50,0 dB(A)/m <sup>2</sup>

- Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle (§ 9 Abs. 1a BauGB)**
  - Entsprechen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

- Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 5 BauNVO)

- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Bodenmerkmalverdacht
  - Alliansterverdacht

- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Bodenmerkmalverdacht
  - Alliansterverdacht

- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Bodenmerkmalverdacht
  - Alliansterverdacht

- II. Naturschutzrechtliche Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG**
  - Vermiedungsmaßnahmen
    - Füllungen und Baufeldmaßnahmen sind zur Vermeidung von Tötungsstaten im Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 28.02. zu realisieren. Bei möglichen artschutzrechtlichen Betroffenheiten sind bei der uNB Ausnahmen vom vorgenannten Zeitraum zu beantragen. Die Füllarbeiten müssen von der Ackerseite her erfolgen. Bäume und Sträucher müssen Richtung Acker fallen.
    - Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zu beginnen und ununterbrochen fortzusetzen.
    - Die Planung großer zusammenhängender Fensterfronten ist zu vermeiden.
    - Für Baumfällungen sind die in Bereichen G1, G4 und V5 vorhandenen Bäume mit potenziellen Quartieren (Anlage z AFB) ab Mai des Jahres vor Baubeginn auf Besitz durch Fledermäuse untersuchen zu lassen. Weiterhin sind die Pappelrinne und die Baumrinne auf eine Funktion als Leitlinie zu überprüfen. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.
    - Vor Baumfällungen sind die in den gekennzeichneten Bereichen stehenden Bäume auf die Kennzeichnung der Erreimter untersuchen zu lassen. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.
    - Um die Tötung und Verletzung von Zaunweiden zu verhindern, ist die ruderale Säulenhalm innerhalb des so gekennzeichneten Bereiches im August des Jahres vor Baubeginn zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe und ca. 600 m lange Schutzzaun ist mit halbgelbten Eimern mit Fluchtrampen zu bestücken. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Suchgebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Der Zaun ist bis zum Beginn der Bebauung der Fläche zu erhalten.

- Pflanzlisten**
  - Pflanzliste 1 - Baumarten, Heister
 

Acer campestre	Roter Ahorn
Quercus robur	Stieleiche
Corylus avellana	Zernieße
Reisita Ulmus "Robona"	Flatter-Ulme
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Fagus sylvatica	Rothbuche
Salix alba	Silberweide
Quercus pedunculata	Hopfenbuche
Alnus	Apfel- und Birnbäume
  - Pflanzliste 2 - Straucharten
 

Cornus sanguinea	Roter Haintriegel
Prunella spinosa	Pflaume
Rosa canina agg.	Hundsrose
Hamamelis	Hamamelis
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Carpinus villosa	Scotisches Zaunroos
Euonymus europaeus	Europanischer Pfaffenröhren
Fraxinus excelsior	Faulbaum
Salix caprea	Gemeine Schneeballe
Prunella spinosa	Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix alba	Silberweide

- Um die Tötung und Verletzung von Amphibien zu verhindern ist die Windschutzpflanzung Bereich G1 im Weiter vor Baubeginn oberirdisch zu besetzen. Die Arbeiten müssen von der Ackerseite her erfolgen, da hier keine Amphibien in Landebännummern zu erwarten sind. Die unterirdischen Bestände der Windschutzpflanzung, nur falls notwendig, im darauffolgenden Frühjahr, ab 01. März in der Hauptkulturschicht der Acker ackersäufig zu roden.**

- Die Umsetzung der Maßnahmen CEF 1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendige Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsart und Art mit den Eigentümern der Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installator dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.**

- Die Umsetzung der Maßnahmen CEF 1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendige Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsart und Art mit den Eigentümern der Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installator dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.**

- Als Ersatz für die vom Vorhaben betroffenen Habitate wird außerhalb des Plangebietes im 2 km bis maximal 10 km Umkreis auf Ackerflächen der Gemeinden Pasewalk, Papendorf, Schwandke, Breitz und Jatznick extensives Grünland mit eingestreuten Gehölzen und Wasserflächen in einer Größenordnung von 50 ha entwickelt. Gemäß Nr. 2 wird für die Ersatzmaßnahme eine Ausführungsplanung mit Pflegeplan und Kapitalstock erstellt. Damit wird dauerhaft die Betreuung, Pflege, Begleichung und Lenkung der Ersatzmaßnahme gewährleistet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf den Flächen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) in dB(A)/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden:
 

tags	nachts
08:00 - 22:00 Uhr	22:00 - 06:00 Uhr
V-E 40,0 dB(A)/m <sup>2</sup>	40,0 dB(A)/m <sup>2</sup>

- Die zulässigen Beiträge einzelner Betriebe und Anlagen an der Schallleistung richten sich nach deren Anteil an der emissionswirksamen Fläche, auf die sich die emissionswirksamen Gesamtfläche des jeweiligen Baugebietes. Die emissionswirksame Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) beziehen, ist für die Baugebiete im Rahmen der Baugrenze des jeweiligen Baugebietes gelegene Fläche.**

- Die Berechnungen zur Kontingierung der Geräuschemissionen folgte der DIN ISO 9613-2 mit den Annahmen: Mittelwind - Wetterlage (Cmet = 0 dB(A)), mittlere Temperatur 10 °C, Luftfeuchte 70%, Bodenfaktor G = 0,3, der "immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel" (FSP) ist ein A-bewerteter Summenpegel (Dintragewerte bei Frequenz 500 Hz) mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländehöhe. Abschirmungen durch Nebengebäude, die im Mischgebiet (MI) des B-Plangebietes und im Umfeld der Bauweise (BP) stehen, wurden nicht berücksichtigt. Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärm-schutz-schutzwälle und/oder -schirme), die in den GI- und GE- Gebieten des B- Plangebietes stehen, sind nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.**

- Die Berechnungen zur Kontingierung der Geräuschemissionen folgte der DIN ISO 9613-2 mit den Annahmen: Mittelwind - Wetterlage (Cmet = 0 dB(A)), mittlere Temperatur 10 °C, Luftfeuchte 70%, Bodenfaktor G = 0,3, der "immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel" (FSP) ist ein A-bewerteter Summenpegel (Dintragewerte bei Frequenz 500 Hz) mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländehöhe. Abschirmungen durch Nebengebäude, die im Mischgebiet (MI) des B-Plangebietes und im Umfeld der Bauweise (BP) stehen, wurden nicht berücksichtigt. Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärm-schutz-schutzwälle und/oder -schirme), die in den GI- und GE- Gebieten des B- Plangebietes stehen, sind nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.**

- Die Berechnungen zur Kontingierung der Geräuschemissionen folgte der DIN ISO 9613-2 mit den Annahmen: Mittelwind - Wetterlage (Cmet = 0 dB(A)), mittlere Temperatur 10 °C, Luftfeuchte 70%, Bodenfaktor G = 0,3, der "immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel" (FSP) ist ein A-bewerteter Summenpegel (Dintragewerte bei Frequenz 500 Hz) mit einer Quellhöhe von 4 m über Geländehöhe. Abschirmungen durch Nebengebäude, die im Mischgebiet (MI) des B-Plangebietes und im Umfeld der Bauweise (BP) stehen, wurden nicht berücksichtigt. Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärm-schutz-schutzwälle und/oder -schirme), die in den GI- und GE- Gebieten des B- Plangebietes stehen, sind nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist beim Nachweis der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.**

## VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 14.03.2019 den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" gefasst. Die ordentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am ..... erfolgt.

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung vom 25.04.2022 bis zum 09.05.2022 aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.04.2019 erfolgt.

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 30.06.2022 die Erweiterung des Plangebietes des Bebauungsplans 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" sowie den Entwurf erhoben und den Beschluss zur Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gefasst.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinde erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinde erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" einschließlich Begründung und Umweltbericht lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten

- |             |  |
|-------------|--|
| Montags     | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstags   | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwochs   | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Donnerstags | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Freitags    | 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
- zu jedermann Einsicht öffentlich aus.  
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht tragfähige abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... in den "Pasewalker Nachrichten" ordentlich bekannt gemacht worden.

- Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 47/17 "Industriegewerbegrossstandort Pasewalk, 2. Bauabschnitt" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzung wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am ..... gebilligt.